

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1742

### **Änderung der Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen**

---

#### **1. Erwägungen**

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG), die am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, wird der Erlass von Staats- und Gemeindesteuern im Veranlagungsverfahren wieder eingeführt, allerdings wesentlich restriktiver als in der früheren Regelung. Der neue § 182 Abs. 3 StG lautet wie folgt:

- <sup>3</sup> Die geschuldeten Steuern können, wenn die Einwohnergemeinde dem Antrag zustimmt, im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,
- die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt,
  - die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden.

Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.

Die Bestimmung regelt das Verfahren nur in den Grundzügen, so dass präzisierende Verfahrensregeln erforderlich sind. Ausserdem sind die teilweise unbestimmten Rechtsbegriffe näher auszuführen.

#### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **2.1 § 5 Absatz 2: Zuständigkeit**

§ 5 regelt die Zuständigkeit für die Gewährung von Steuererlass, bisher nur für den Erlass von rechtskräftig veranlagten Steuern. Das Gesetz bestimmt zwar bereits, dass die Veranlagungsbehörde über das Erlassgesuch entscheidet. Der Vollständigkeit halber wird dies in der Verordnung noch einmal erwähnt und zudem präzisiert, dass es die Veranlagungsbehörden für natürliche Personen sind, die – mit Zustimmung der Einwohnergemeinde – über den Erlass im Veranlagungsverfahren entscheiden. Zudem wird ergänzt bzw. präzisiert, dass die §§ 7 – 14 mit den bisherigen Ausführungsbestimmungen nur für das Erlassverfahren von rechtskräftig veranlagten Steuern gelten.

##### **2.2 § 14<sup>bis</sup>: Verfahren**

Hier wird geregelt, welche Belege für den Erlass im Veranlagungsverfahren zusätzlich zur Steuererklärung einzureichen sind (Verfügung über Ergänzungsleistungen mit Berechnungsblatt oder Bestätigung der Sozialhilfebehörde) und wie das Verfahren abläuft. Vorgesehen ist, dass die Steuererklärung mit dem Erlassgesuch und den notwendigen Belegen zuerst der Einwohnergemeinde einzu-

reichen ist, die das Gesuch prüft und Antrag stellt und anschliessend das gesamte Dossier an das Kantonale Steueramt weiterleitet. Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, soll die Zustimmung der Gemeinde zum vollständigen Erlass auch für die Folgejahre gelten, wenn im Vorjahr die Steuer im Veranlagungsverfahren erlassen worden ist und sich die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht verändert haben. Das dürfte namentlich bei Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, unproblematisch sein. Ob sich diese grosszügige Verfahrensordnung auch bei Sozialhilfeempfängern bewährt, wird die Zukunft zeigen. Immerhin bedeutet die (frühere) Zustimmung der Gemeinde nicht, dass die Veranlagungsbehörde automatisch vollen Erlass gewährt, denn auch sie prüft das Dossier und bei besseren finanziellen Verhältnissen kann sie das Erlassgesuch abweisen. Um den Veranlagungsaufwand zu vermeiden, soll der Erlass so gewährt werden, dass das steuerbare Einkommen und Vermögen mit Null festgesetzt werden.

### 2.3 § 14<sup>ter</sup>: Materielle Voraussetzungen

Anspruch auf Erlass im Veranlagungsverfahren haben nach der gesetzlichen Regelung einerseits Personen, die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt. Sinnvollerweise ist die Limite gleich wie bei den Ergänzungsleistungen festzusetzen, wo Alleinstehenden mit einem Reinvermögen von Fr. 25'000.— und Verheirateten von Fr. 40'000.— kein Vermögensverzehr zur Bestreitung des Lebensunterhalts mehr zugemutet wird (Art. 11 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELG, SR 831.30). Da Ehepaare gemeinsam veranlagt werden, müssen bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen für den Erlass im Veranlagungsverfahren erfüllt sein, d.h. dass beide im Heim wohnen müssen.

Bei Personen, die von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden, besteht in der Regel die Aussicht, dass sich ihre finanziellen Verhältnisse wieder bessern. Deshalb kann ihnen im Veranlagungsverfahren kein Erlass gewährt werden, wenn sie noch über Reinvermögen verfügen. Zudem dürften sie in dieser Situation nur Sozialhilfe erhalten, wenn die Vermögenswerte nicht liquide sind. Als dauernd wird die finanzielle Unterstützung qualifiziert, wenn sie während mindestens neun Monaten im massgebenden Steuerjahr ausgerichtet wird. Die Bevorschussung von Leistungen Dritter gemäss § 153 Abs. 2 Sozialgesetz (BGS 831.1; z.B. Sozial- und Privatversicherungen, Unterhaltsbeiträge) wird nicht als dauernde öffentliche Unterstützung angesehen, da sie von ihrer Natur her vorübergehend ist und die Leistungen Dritter in der Regel als Einkommen steuerbar sind. Die bevorschussenden Sozialhilfeleistungen bleiben aber steuerfrei (§ 32 lit. d StG).

Weil im Veranlagungsverfahren nur in klaren, liquiden Fällen Erlass gewährt werden soll, ist er ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller über Grundeigentum verfügt oder daran nutzniessungsberechtigt ist. Andernfalls müssten Bewertungsfragen, die Möglichkeit der Belehnung oder die Zumutbarkeit der Veräusserung geklärt werden. Das aber widerspricht klar dem Ziel des einfachen Verfahrens.

## 3. Inkrafttreten

Die geänderten bzw. neuen Bestimmungen müssen zusammen mit der Revision des Gesetzes am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

**4. Neudruck**

Weil die Verordnung um zwei wesentliche, grössere Bestimmungen ergänzt wird, ist sie im ganzen Umfang neu zu drucken.

**5. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen

RRB Nr. 2010/1742 vom 28. September 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 181, 182, 216 Absatz 2, 245 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 lautet neu und als Absatz 2 wird angefügt:

<sup>1)</sup> Erlass von rechtskräftigen direkten Staatssteuern sowie Nebensteuern, Zinsen und Bussen gewährt das Finanzdepartement (§§ 7 – 14).

<sup>2)</sup> Die Veranlagungsbehörden für natürliche Personen entscheiden mit Zustimmung der Einwohnergemeinde im Veranlagungsverfahren über den vollständigen Erlass der direkten Staatssteuer mit Verbindlichkeit für die Gemeindesteuern (§§ 14<sup>bis</sup> und 14<sup>ter</sup>).

Als §§ 14<sup>bis</sup> und 14<sup>ter</sup> werden eingefügt:

#### § 14<sup>bis</sup>. 11. Verfahren beim Erlass im Veranlagungsverfahren

<sup>1)</sup> Das Gesuch um Erlass ist zusammen mit der vollständig ausgefüllten Steuererklärung und

a) der letzten Verfügung der Ausgleichskasse über den Bezug von Ergänzungsleistungen inkl. Berechnungsblatt oder

b) der Bestätigung der Sozialhilfebehörde über die Dauer und den Betrag der öffentlichen Unterstützung

bei der Einwohnergemeinde am Wohnsitz einzureichen.

<sup>2)</sup> Die Einwohnergemeinde prüft, ob die Voraussetzungen für den vollständigen Erlass der Steuer erfüllt sind, und leitet die Steuererklärung mit ihrem Antrag an das Kantonale Steueramt weiter.

<sup>3)</sup> Die Zustimmung der Einwohnergemeinde zum Gesuch auf vollständigen Erlass gilt, wenn dieser gewährt worden ist und sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung nicht verändert haben, auch für die Folgejahre.

<sup>4)</sup> Die Steuer wird vollständig erlassen, indem die Veranlagungsbehörde das steuerbare Einkommen und Vermögen mit Null veranlagt und die Personalsteuer erlässt.

#### § 14<sup>ter</sup>. 12. Voraussetzungen für den Erlass im Veranlagungsverfahren

<sup>1)</sup> BGS 614.11.

<sup>2)</sup> GS 90, 438 (BGS 614.159.11).

<sup>1</sup> Verheirateten Personen, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen, können die Steuern im Veranlagungsverfahren nur erlassen werden, wenn beide Ehegatten dauernd im Heim wohnen.

<sup>2</sup> Ihnen wird die Steuer erlassen, wenn ihr Reinvermögen im massgebenden Steuerjahr weniger als 40'000 Franken beträgt, wenn sie verheiratet sind, und weniger als 25'000 Franken in den übrigen Fällen.

<sup>3</sup> Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe finanzielle Unterstützung erhalten, werden die Steuern vollständig erlassen, wenn sie im massgebenden Steuerjahr während mindestens neun Monaten finanziell unterstützt worden sind und über kein Reinvermögen verfügen. Die Bevorschussung von Leistungen Dritter gemäss § 153 Absatz 2 Sozialgesetz<sup>1)</sup> gilt nicht als dauernde finanzielle Unterstützung.

<sup>4</sup> Bei Personen, die über Eigentum an Grundstücken verfügen oder daran nutzniessungsberechtigt sind, ist der Erlass im Veranlagungsverfahren in jedem Fall ausgeschlossen.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler RRB

Steueramt (20)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien (5)  
Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 240      Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.

### Verteiler Verordnung

Steueramt (250)  
Finanzdepartement (2)

<sup>1)</sup> BGS 831.1.

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Kant. Steuergericht (12)

Staatssteuerregisterführer (122)